

# RS UVS Oberösterreich 2011/03/24 VwSen-310431/6/Kü/Ba

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.2011

## Rechtssatz

Eine gemäß § 52 Abs1 AWG 2002 genehmigungspflichtige mobile Brecheranlage für Baurestmassen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch den Landeshauptmann auf den nach den festgesetzten Auflagen und Bedingungen dafür vorgesehenen Standorten eingesetzt werden.

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)